

Bekanntmachung

vom 9. Dezember 1887.

Zur Verhütung von Belästigungen und zur Erhaltung der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs wird hiermit verboten, Hunde nach eingetretener Dunkelheit und zwar in den Monaten April bis September Abends nach 8 Uhr und in den Monaten Oktober bis März Abends nach 7 Uhr frei und unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen.

Uebertretungen werden an den Besitzern der Hunde nach § 366, Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs geahndet werden.

Bekanntmachung

vom 27. Januar 1888.

In Gemäßheit von § 9, Absatz 2 des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. September 1870, wird im Einvernehmen mit der Königl. Kircheninspektion andurch bekannt gemacht, daß die Stunden von 8—11 Uhr Vormittags als Stunden des Gottesdienstes anzusehen sind.

Bekanntmachung

vom 4. September 1889.

Im Interesse der Hausbesitzer wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Sammelkästen der Heimschleußen [Abzugskanäle], um einen regelmäßigen Abfluß der Schleußenwässer zu ermöglichen und Verstopfungen vorzubeugen von den sich darin ansammelnden festen und fettigen Stoffen von Zeit zu Zeit geräumt werden müssen.

Bekanntmachung

vom 27. September 1889.

Im hiesigen Orte dürfen hinkünftig öffentliche Straßen, Wege und Plätze nur nach hierzu erlangter Genehmigung des Gemeindevorstandes aufgedrungen werden.

Es wird dies andurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen mit Geld bis zu 30 Mark bestraft werden.

Bekanntmachung

vom 7. Mai 1890.

Wegen Benutzung des vor den Häuserfronten befindlichen Luftraumes werden folgende Bestimmungen getroffen:

Die Besitzer oder Miether von Grundstücken haben keinerlei Recht auf Benutzung des vor deren Häuserfronten befindlichen Luftraumes. Es kann jedoch die Anbringung von Außenschirmen [Marquisen], Gewerbszeichen, Beleuchtungsvorrichtungen, Aushängekasten und Schildern, sowie das Aushängen und Auslegen von Baaren an den Häusern und Grundstückseinfriedigungen widerruflich und unter nachstehenden Voraussetzungen geduldet und beziehentlich gestattet werden.

1. Außenschirme [Marquisen] müssen, abgesehen von etwaigen Fransen oder Borden, welche jedoch auf keiner Seite mehr als 8 Centimeter herabhängen dürfen, in mindestens 2,13 m Höhe, vom Fußwege ab gerechnet, angebracht, dürfen auch nicht unter diesem Höhenmaß herabgelassen oder heruntergeschraubt werden und keinesfalls die Breite des Fußweges überschreiten.

2. Gewerbszeichen und andere die Firma ihres Besitzers tragende Gegenstände, auch wenn sie durchsichtig und in den Abendstunden erleuchtet sind, müssen mit ihrer Unterkante in mindestens 2,40 m Höhe, vom Fußwege ab gerechnet, angebracht werden, dürfen höchstens 1,5 m weit von den Grundstücksfronten abstehen